

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zuletzt geändert: 01.07.2019

## §1 VERTRAGSGRUNDLAGE

### 1) Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage für von uns durchzuführende Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Die AGB gelten im Geschäftsverkehr mit Privatpersonen und Geschäftskunden. Den AGB liegen die Bestimmungen des VOB, neueste Fassung zugrunde, soweit diese nicht den nachfolgenden Bedingungen widersprechen.

### 2) Anwendendes Recht

Es ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden. Sind Vorschriften der Allgemeinen Auftragsbedingungen unwirksam, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften durch wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

### 3) Gerichtsstandsvereinbarung

Gerichtsstand für beide Parteien ist Karlsruhe. Dies gilt auch, sofern der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland oder der EU hat, oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## §2 Auftraggeber Pflichten

### 1) Informationspflicht zu Baubestimmungen

Der Auftraggeber ist verpflichtet sich vor der Beauftragung über die lokalen Baubestimmungen zu informieren und den Bebauungsplan gegebenenfalls bei den zuständigen Behörden zu erfragen.

### 2) Platzierung, Genehmigungen und Statik

Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass die Ware am richtigen Ort montiert wird und etwaig erforderliche Genehmigungen und Nachweise der Statik vorliegen. Er stellt sicher, dass die maßgeblichen Mark- und Grenzpunkte vorhanden und gut sichtbar sind sowie sämtliche Leitungen und Rohre, die sich im Zaunverlauf befinden, auf dem Gelände markiert und dem Montageteam schriftlich mitgeteilt worden sind.

## §3 ANGEBOTSGÜLTIGKEIT

### 1) Baufreiheit

Die Leistung ist so kalkuliert, dass bei der Ausführung Baufreiheit besteht und dass die Leistung zusammenhängend ohne Unterbrechung, nach Planung des Auftragnehmers erbracht wird. Bei Abweichungen (z.B. bei Behinderungen, Leistungsstörungen) besteht ein Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten.

### 2) Preisgültigkeit

Preise für Dienstleistungen haben eine Gültigkeit von 6 Wochen ab dem Angebotsdatum. Preise für Material sind aufgrund der aktuellen Situation auf dem Stahlmarkt freibleibend und es ist Preissteigerungen zu rechnen.

### 3) Mengenangaben

Im Angebot sind alle Maße, Mengen und Arbeitsleistungen in „ca.“ aufgeführt. Bei Fertigstellung des BV sind entsprechende Korrekturmöglich.

### 4) Geistiges Eigentum des Anbieters

Das Angebot bleibt mit allen Teilen geistiges Eigentum des Auftragnehmers. Die Weitergabe oder sonstige Verwendung kann im Einzelfall gestattet werden.

## §4 Lieferzeit

### 1) Liefertermine und Lieferfristen

Liefertermine und Lieferfristen können verbindlich nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Wir sind dennoch stets bemüht, unverbindlich zugesagte Lieferfristen einzuhalten. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.

### 2) Lieferverzug

Im Falle des Lieferverzugs kann der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist.

## §5 § Abnahme

### 1) Gemeinsame Bauabnahme

Der Kunde kann auf eine gemeinsame Bauabnahme bestehen diese wird in der Regel direkt nach der Fertigstellung vor Ort durchgeführt. Sollte dies nicht möglich sein ist unverzüglich ein Folgetermin zu vereinbaren.

### 2) Stillschweigende Abnahme

Nimmt der Auftraggeber die Bauleistung in Nutzung, gilt nach Ablauf von 6 Werktagen das Objekt oder die Leistung als abgenommen. Ebenfalls als abgenommen gilt die Baustelle, wenn der Auftraggeber nach der schriftlichen Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung nicht innerhalb von 12 Tagen eine Abnahme verlangt. Die Frist für die Stillschweigende Bauabnahme beträgt 6 Werktage.

### 3) Mängelrügen

Bei den Mängelrügen sollte der Auftraggeber vor Eintritt der „Stillen Abnahme“ den Auftragnehmer schriftlich mit einer allgemeinen Fehlerbeschreibung und bestenfalls mit Bildern kontaktieren.

## §6 § Bauunterbrechungen

### 1) Witterungsbedingte Unterbrechungen

Bei ungünstigen Witterungs- oder Trocknungsbedingungen wie z.B. starker Wind, Schnee, Regen und Lufttemperaturen unter 5 °C oder über 35 °C müssen wir unsere Arbeiten unterbrechen. Dies erfolgt aus Rücksicht auf Menschen und Material. Die Arbeiten werden bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortgeführt. Die Ausführungsfrist wird um die Dauer der Unterbrechung verlängert.

### 2) Bauseitigen Unterbrechungen

Bei bauseitigen Unterbrechungen werden gesondert An- und Abfahrtskosten für Mitarbeiter und Maschinen zusätzlich in Rechnung gestellt.

## §7 Eigentumsvorbehalt

### 1) Bis zur vollständigen Bezahlung verbleibt die gelieferte Ware im Eigentum des Verkäufers.

Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, hat er die Kaufsache pfleglich zu behandeln und den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Sind die gelieferten Waren im Zuge der Montage wesentliche Bestandteile des Grundstücks im Sinne des § 946 BGB und damit Eigentum des Kunden (Grundstückseigentümers) geworden, so verpflichtet sich der Kunde, wenn er in Zahlungsverzug kommt, die Demontage der Waren zu gestatten und das Eigentum an diesen an den Verkäufer zurück zu übertragen.

## §8 § Gewährleistung Mängelansprüche

- 1) Gewährleistungsfrist  
Sofern nicht anders angegeben gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 13 Abs. 4 VOB/B, die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- 2) Haftungsausschluss  
Haftungsausschluss nach § 4 § Gewährleistung Mängelansprüche.

## §9 Montage Richtlinien

- 1) Baustellensicherung – Verkehrssicherungspflicht  
Die Zaunflucht wird in Abwesenheit des Auftragnehmers zur Verkehrssicherung mit Warnbändern abgesperrt. Das Absichern des Grundstückes ist fällt nicht in die Verkehrssicherungspflicht und muss gesondert beauftragt werden.
- 2) Sorgfaltspflicht  
Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Leistungen nach den Anerkannte Regeln der Technik gewissenhaft durchzuführen

## §10 Unvorhersehbare Montagekosten

- 1) Montagen in anderen Bodenklassen als nach DIN 18300 Bodenklasse 2-4  
Mehrkosten zzgl. MwSt. je Pfostenloch
- 2) Die Entsorgung des Aushubes z.B. Erde, Steine, Beton, usw.  
Der Aushub wird Standartmäßig im Bereich der Zaunflucht und der Pfostenfundamente planiert oder in bauseits gestellte Mulden gefüllt.
- 3) Handschachtung  
Die Handschachtung der Fundamente aufgrund von Kabel und Leitungsauskunft
- 4) Zusätzliches Material aufgrund von Änderungen oder Anpassungen des Zaunverlaufes  
Bsp. „Montage eines zusätzlichen Eckpfostens anstelle einer Gitterbiegung“
- 5) Spitzarbeiten aufgrund eines Betonkeilen  
Bsp. Bei der Montage von Zaunpfosten am Randstein stört oft ein Betonkeilen.

## §11 KOSTENPFLICHTIGE Zusätzliche Leistungen

- 1) Bestandteil von Kostenpauschalen  
Die nachfolgenden Leistungen sind kein Bestandteil von Kostenpauschalen und sofern diese im Angebot nicht explizit genannt wurden sind diese kein Vertragsbestandteil und wurden bei der Preiskalkulation nicht berücksichtigt. Eine nachträgliche Beauftragung ist gegen Aufpreis möglich. Die Preise hierzu müssen individuell berechnet werden und können Sie direkt bei uns erfragen.
  - Das Leisten von Sicherheitszahlungen oder Vertragserfüllungsbürgerschaft
  - Zusätzlich erforderliche Arbeitszeit für Sicherheitseinweisungen und/oder Sicherheitskontrollen
  - Besondere Sicherheitskleidung wie z.B.: Flammschutzkleidung, nichtleitende Überstiefel, Warnkleidung nach DIN EN 471, usw.
  - Absperrsysteme zur Geländesicherung z.B. Mobilzäune, Absperrgitter, Ketten und Warnleuchten
  - Technische Zeichnungen des Zaunes
- 2) Das Einholen der Kabel und Leitungsauskunft muss zusätzlich beauftragt werden!  
Wir gehen davon aus, dass der Auftraggeber den Bauplatz / Grundstückspläne vorliegen hat! Wird dies nicht beauftragt erfolgt keine Haftung für auftretende Schäden.
- 3) Bereitstellung von Sanitäräumen  
Es wird davon ausgegangen, dass der Bauherr für die Sanitäräume gemäß „ArbStättV § 48“ oder „ASR A4.1“ Sorge trägt. Sollte er dieser Pflicht nicht nachkommen wollen oder können ist dies vor dem Baubeginn klarzustellen, um eventuelle Mehrkosten vorher zu definieren.

## **§12 Haftungsausschluss**

- 1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2) **Montageschäden**  
Der Verkäufer übernimmt – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – keine Haftung für Sach- und Vermögensschäden, die bei der Montage entstehen. Hierzu zählen insbesondere: (a) Beschädigungen von Leitungen bzw. Rohren, wenn der Kunde keine Leitungspläne (§ 5 Abs. 2) zur Verfügung gestellt hat, (c) Beschädigungen, die durch Ausgrabungen, Bohrungen oder Installationen entstehen.
- 3) **Kabelschäden**  
Unterirdische Leitungen im Arbeitsbereich, müssen vom Auftraggeber bei den zuständigen Stellen erfragt werden und vor Baubeginn an uns weitergeleitet werden. Ein positives Ergebnis muss uns vor Montagebeginn schriftlich mitgeteilt werden. Unterbleibt eine solche Meldung, nehmen wir verbindlich an, dass derartige Leitungen nicht vorhanden sind und übernehmen keine Haftung für auftretende Schäden.
- 4) **Schäden aufgrund von Dübelarbeiten**  
Für Bruch, Riss und Undichtigkeit Schäden an bauseitigen Objekten, Mauerwerken, Sockeln, Garagen, Mauerwerken oder ähnlichem die durch das Anbringen von Dübel entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- 5) **Schäden aufgrund von Spitzarbeiten**  
Beim Spitzen eines Betonkeiles kann es zu Beschädigungen von Kantensteinen und/oder Pflastern in der Umgebung kommen. Wir bemühen uns um Sorgfalt, übernehmen jedoch keine Haftung.
- 6) **Flurschäden Schäden aufgrund von Fahrzeugen.**